

Bundesverfassungsgericht: Praxis darf mit DVT-Ausstattung werben

RAin Dr. Susanna Zentai



Im Gegensatz zu noch vor einigen Jahren gehen Praxen und Kliniken immer mehr dazu über, zu werben. Begleitet wird dieses neue Zugehen auf die Patienten (und vor allen Dingen potenzielle Patienten) durch eine deutliche Tendenz der Gerichte, auch neuen Werbemaßnahmen offen und tolerant gegenüberzustehen.

Nach wie vor ungewünscht und sanktioniert ist die Kommerzialisierung des Arztberufes. Das ist auch richtig so. Zwar müssen sich Praxen und Kliniken als Unternehmen verstehen – sonst funktionieren sie nicht. Die Außerdarstellung und das Selbstverständnis dürfen dabei die Verankerung an den speziellen Auftrag zum Wohle der Patienten nicht verlieren.

Zur Orientierung zwischen „Erlaubtem“ und „Nichterlaubtem“ dient u.a. die Grenzziehung zwischen der Informationsweitergabe und im schlimmsten Fall der Irreführung. Oder andersherum formuliert: Der Patient darf sachlich und fachlich informiert werden. Dabei ist es der Praxis und der Klinik nicht verwehrt, zugleich auf sich aufmerksam zu machen. Das Bundesverfassungsgericht formuliert hierzu: „Einem Arzt ist berufsbezogene und sachangemessene Werbung erlaubt. Dazu gehört auch das Recht, auf die technische Ausstattung oder Einrichtung seiner Praxis hinzuweisen.“

Werbung mit DVT-Ausstattung

Ein vom Bundesverfassungsgericht erlaubter Hinweis auf die Ausstattung der Praxis oder Klinik mit einem DVT ist also erlaubte Werbung. Selbstverständlich ist bei der Beurteilung einer Werbe-

maßnahme stets die konkrete Situation zu berücksichtigen. In dem Verfahren, welches das Bundesverfassungsgericht zu beurteilen hatte, waren die Berufsgerichte der Auffassung gewesen, die konkrete Darstellung der DVT-Werbung sei berufswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen anders gesehen.

Folgende Punkte aber hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten:

- Das DVT-Gerät darf durch Bilder auf der Homepage präsentiert werden.
- Es darf auf der Homepage herausgestellt werden, dass es sich um das einzige Gerät in einem weiten Umkreis handele.
- Der Hinweis auf der Homepage ist erlaubt, dass das Gerät besonders strahlungsarm sei, „nämlich eine 80 % geringere Strahlenbelastung als ein CT“ aufweise.
- Die Formulierung „einzigartige Vorteile bei der Implantatdiagnostik“ ist im richtigen Sachzusammenhang nicht berufswidrig. In den Entscheidungsgründen zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.06.2011 (Az. 1 BvR 233/10, 1 BvR 235/10) wird formuliert:

„Einem Arzt oder Zahnarzt ist von Verfassung wegen berufsbezogene und sachangemessene Werbung erlaubt... Dazu gehört auch das Recht, auf die technische Ausstattung oder Einrichtung seiner Praxis hinzuweisen. Soweit die Gerichte die Werbung in den angegriffenen Entscheidungen als unsachlich bewerten, wird an den Begriff der ‚Sachangemessenheit‘ ein zu enger Maßstab an-

Spezialisten-Newsletter

Fachwissen auf den Punkt gebracht

gelegt. Insbesondere verlässt die Werbemaßnahme die Ebene der Sachlichkeit nicht bereits dadurch, dass das Gerät im Internet in besonders hervorgehobener Weise, unter Verwendung von Bildern, dargestellt wird. Die Bilder (eine Abbildung des Tomografen und eines Ober- und Unterkiefers) stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der beworbenen Apparatur. Auch der beigefügte Text wirkt nicht unsachlich. Dort wird lediglich herausgestellt, dass es sich um das einzige Gerät in einem weiteren Umkreis – östliches Ruhrgebiet, angrenzendes Münsterland und Sauerlandkreis – handele und dass es besonders strahlungsarm sei, nämlich eine 80 % geringere Strahlenbelastung als ein Computertomograf (CT) aufweise. Dies sind Angaben, die für einen potenziellen Patienten bei der Auswahl einer Praxis durchaus von Interesse sein können. Die Formulierung, der Tomograf biete einzigartige Vorteile bei der Implantatdiagnostik, mag zwar zugespitzt sein. Dies ist für Werbung, deren Zweck es gerade ist, das Positive eines Produkts prägnant herauszustellen, jedoch typisch und macht die Präsentation noch nicht sachfremd. Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen oder irreführend sein könnten, gibt es auf Grundlage der Feststellungen in den angegriffenen Entscheidungen nicht.“

Erwähnung des Herstellernamens berufswidrig

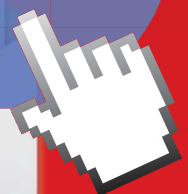
Nicht einverstanden ist das Bundesverfassungsgericht mit der Erwähnung des Herstellernamens auf der Homepage. Das wird als „Fremdwerbung“ eingestuft und ist berufswidrig. In diesem Punkt folgt das Bundesverfassungsgericht den Berufsgerichten, die in den Vorinstanzen mit dem Fall befasst waren. In der Begründung des Gerichts ist hierzu zu lesen:

„Nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Berufsgerichte die Erwähnung der Herstellerfirma des Tomografen als berufswidrig eingestuft haben. Eine solche Einschränkung des Werbeverhaltens ist gerechtfertigt, denn Fremdwerbung vermittelt den Anschein, der Zahnarzt werbe für die andere Firma, weil er hiervon finanzielle Vorteile habe. Auf diese Weise kann der Eindruck erweckt werden, die Gesundheitsinteressen der Patienten seien für den Arzt nur von zweitrangiger Bedeutung, was geeignet ist, langfristig das Vertrauen in den Arztberuf zu untergraben... Der Einwand des Beschwerdeführers, die Unterstellung, er wolle Fremdwerbung betreiben, sei lebensfremd, weil sich Patienten keine solche Apparatur anschaffen würden, erlaubt keine andere Bewertung. Zum einen genügt bereits der ‚böse Schein‘, um Zweifel an der ärztlichen Integrität zu wecken. Zum anderen ist zumindest im Hinblick auf andere Zahnärzte, die die Werbung in Augenschein nehmen, ein Werbeeffekt denkbar, der von Arzt und Hersteller durchaus einkalkuliert sein kann. Dass die Angabe des Herstellers einen eigenen Informationswert für mögliche Patienten haben und die Nennung insofern rechtfertigen könnte, ist weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer nachvollziehbar dargelegt worden.“

RAin Dr. Susanna Zentai
Rechtsanwälte Partnergesellschaft
Hohenzollernring 37
50672 Köln
www.dental-und-medizinrecht.de



Jetzt
anmelden!



Anmeldeformular Spezialisten-Newsletter
www.zwp-online.info/de/newsletter

www.zwp-online.info

FINDEN STATT SUCHEN.

ZWP online

Fax 0341 48474-390

Ja, ich möchte den Spezialisten-Newsletter „Oralchirurgie“
kostenlos anfordern!

Name

E-Mail

Ich möchte zukünftig über Aktuelles von der OEMUS MEDIA AG informiert werden. Daher bin ich einverstanden, dass meine hier angegebenen Daten in einer von der OEMUS MEDIA AG verwalteten Datenbank gespeichert werden. Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass die OEMUS MEDIA AG diese Daten zur individuellen Kunden- und Interessentenbetreuung und den Versand von E-Mail-Newslettern nutzt und mich zu diesen Zwecken per E-Mail oder Post kontaktieren kann.

Bestätigung

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebene E-Mail-Adresse von der OEMUS MEDIA AG genutzt wird, um mich für die aufgeführten Zwecke zu kontaktieren. Ein einmal gegebenes Einverständnis kann ich jederzeit bei der OEMUS MEDIA AG widerrufen – eine kurze Nachricht genügt.

Datum | Unterschrift

OJ 4/14